

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 10. Mai 1983

107. Stück

268. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen

269. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Steuern auf generationenwechselnde Vermögensübertragungen
(NR: GP XV RV 1241 AB 1365 S. 142. BR: AB 2645 S. 431.)

268. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1983 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. Nr. 432/1975) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Dahomey	25. April 1975
Rwanda	20. Mai 1975
Äthiopien	26. Mai 1975
Thailand	28. Mai 1975
Italien	28. Mai 1975
Jordanien	2. Juni 1975
Ghana	6. Juni 1975
Nikaragua	7. August 1975
Jamaika	13. August 1975
Zaire	16. September 1975
Bolivien	30. Oktober 1975
Südafrika	3. November 1975
Singapur	2. Dezember 1975
Griechenland	10. Dezember 1975
Kenia	7. Jänner 1976
Schweden	5. Feber 1976
Luxemburg	23. März 1976
Schweiz	4. Mai 1976
Paraguay	9. Juni 1976
Sierra Leone	29. Juni 1976

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Tonga	28. September 1976
Togo	10. November 1976
Lesotho	6. September 1977
Australien	5. Oktober 1977
Bhutan	8. Juni 1978
Venezuela	18. Oktober 1978
Kongo	23. Oktober 1978
Honduras	14. März 1979
Belgien	15. März 1979
Demokratischer Jemen	1. Juni 1979
Spanien	20. Juni 1979
Rumänien	27. Juli 1979
Sao Tomé und Príncipe	24. August 1979
Seychellen	16. Oktober 1979
Argentinien	27. November 1979
Chile	22. April 1980
Vietnam	20. Juni 1980
Papua Neuguinea	27. Oktober 1980
Uruguay	6. April 1981
Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen)	22. Juni 1981
Libyen	19. Jänner 1982
Japan	8. Juni 1982
Kampuchea	9. März 1983

Die Salomon-Inseln haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten. Die Kontinuitätsklärung wurde am 17. Juni 1981 hinterlegt.

Die Schweiz hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde nachstehenden Vorbehalt erklärt:

1. Da das Übereinkommen ebenfalls die für den Einsatz von biologischen Agenzien und Toxinen zu kriegerischen Zwecken bestimmten Waffen, Ausrüstungen oder Vektoren erfaßt, können sich in seinem Anwendungsbereich Abgrenzungsschwierig-

keiten ergeben, da es kaum solche spezifischen Waffen, Ausrüstungen oder Vektoren gibt. Die Schweiz behält sich daher vor, selbst zu entscheiden, welche Hilfsmittel unter diese Begriffe fallen.

2. Im Hinblick auf die ihr aus dem Status eines immerwährenden neutralen Staates erwachsenden Pflichten ist die Schweiz gehalten, den allgemeinen Vorbehalt zu machen, daß ihre Mitarbeit im Rah-

men dieses Übereinkommens nicht über den durch ihren Status gesetzten Rahmen hinausgehen kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf Artikel VII des Übereinkommens sowie auf jene analoge Klausel, welche diese Bestimmung im Übereinkommen (oder in einer anderen Vereinbarung) ersetzen oder ergänzen könnte.

Kreisky

269.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Steuern auf generationenwechselnde Vermögensübertragungen

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Steuern auf generationenwechselnde Vermögensübertragungen abzuschließen,

sind übereingekommen wie folgt:

Artikel 1

GELTUNGSBEREICH

1. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Abkommen für

- a) Nachlässe von Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten;
- b) Schenkungen von natürlichen Personen, die im Zeitpunkt der Schenkung einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten; und
- c) generationenwechselnde Vermögensübertragungen, wenn der angenommene Geber im Zeitpunkt der angenommenen Übertragung einen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten oder in beiden Vertragsstaaten hatte.

2. Dieses Abkommen schränkt in keiner Weise Ausnahmen, Befreiungen, Abzüge, Anrechnungen oder andere Begünstigungen ein, die derzeit oder künftig entweder

- a) nach dem Recht der Vertragsstaaten oder
- b) durch ein anderes Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten gewährt werden.

CONVENTION

between the Republic of Austria and the United States of America for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with Respect to Taxes on Estates, Inheritances, Gifts, and Generation-Skipping Transfers

The Republic of Austria and the United States of America, desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on estates, inheritances, gifts, and generation-skipping transfers,

have agreed as follows:

Article 1

SCOPE

1. Except as otherwise provided in this Convention, this Convention shall apply to:

- a) transfers of estates of individuals whose domicile at their death was in one or both of the Contracting States;
- b) transfers of property by gift of individuals whose domicile at the time of gift was in one or both of the Contracting States; and
- c) generation-skipping transfers of deemed transferors whose domicile at the time of deemed transfer was in one or both of the Contracting States.

2. This Convention shall not restrict in any manner any exclusion, exemption, deduction, credit, or other allowance now or hereafter accorded:

- a) by the laws of either Contracting State; or
- b) by any other agreement between the Contracting States.

Artikel 2**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

1. Die Steuern, für die das Abkommen gilt, sind
 - a) in den Vereinigten Staaten: die Bundeserbschaftssteuer; die Bundesschenkungssteuer; und die Bundessteuer auf generationenwechselnde Vermögensübertragungen;
 - b) in Österreich: die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen sowie alle amtlichen Veröffentlichungen betreffend die Anwendung des Abkommens einschließlich Erläuterungen, Verordnungen, Richtlinien und gerichtlicher Erkenntnisse mit.

3. Im Sinne des Artikels 10 gilt das Abkommen für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden. Im Sinne des Artikels 12 gilt das Abkommen für Steuern jeder Art, die von einem Vertragsstaat erhoben werden.

Artikel 3**ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1. Im Sinne dieses Abkommens
 - a) umfaßt der Ausdruck „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht jedoch Puerto Rico, die Jungfern-Inseln, Guam und andere Besitzungen oder Territorien der Vereinigten Staaten;
 - b) umfaßt der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
 - c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Vereinigten Staaten oder Österreich;
 - d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) in den Vereinigten Staaten: den Sekretär des Schatzamtes oder seinen Bevollmächtigten;
 - ii) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Article 2**TAXES COVERED**

1. The taxes to which this Convention applies are:
 - a) In the United States: the Federal estate tax; the Federal gift tax; and the Federal tax on generation-skipping transfers.
 - b) In Austria: the inheritance and gift tax.

2. This Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed by a Contracting State after the date of signature of this Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any changes which have been made in their respective taxation laws and shall notify each other of any official published material concerning the application of this Convention, including explanations, regulations, rulings, and judicial decisions.

3. For the purpose of Article 10, this Convention shall also apply to taxes of every kind and description imposed by a Contracting State or a political subdivision or local authority thereof. For the purpose of Article 12, this Convention shall also apply to taxes of every kind imposed by a Contracting State.

Article 3**GENERAL DEFINITIONS**

1. For the purpose of this Convention:
 - a) the term “United States” means the United States of America, but does not include Puerto Rico, the Virgin Islands, Guam, or any other United States possession or territory;
 - b) the term “Austria” means the Republic of Austria;
 - c) the terms “Contracting State” and “the other Contracting State” mean the United States or Austria, as the context requires;
 - d) the term “competent authority” means:
 - i) in the United States: the Secretary of the Treasury or his delegate, and
 - ii) in Austria: the Federal Minister of Finance.

2. As regards the application of this Convention by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires and subject to the provisions of Article 11, have the meaning which it has under the laws of that State concerning the taxes to which this Convention applies.

Artikel 4

STEUERLICHER WOHSITZ

1. Im Sinne dieses Abkommens hat eine natürliche Person einen Wohnsitz:

- a) in den Vereinigten Staaten, wenn sie nach dem Recht der Vereinigten Staaten dort ansässig ist;
- b) in Österreich, wenn sie für Zwecke der österreichischen Besteuerung in Österreich ansässig (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten wohnhaft, so gilt vorbehaltlich Absatz 3 folgendes:

- a) Der Wohnsitz der natürlichen Person gilt als in dem Staat gelegen, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügte; verfügte sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Staat gelegen, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die natürliche Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatte, oder verfügte sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat wohnhaft, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- c) hatte die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt ihr Wohnsitz als im dem Staat gelegen, dessen Staatsbürgerschaft sie besaß;
- d) besaß die natürliche Person die Staatsbürgerschaft beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

3. War eine natürliche Person

- a) Staatsbürger nur eines der Vertragsstaaten,
 - b) im Sinne des Absatzes 1 in beiden Vertragsstaaten wohnhaft und
 - c) während eines vorangehenden Zeitraumes von zehn Jahren insgesamt weniger als fünf Jahre (einschließlich vorübergehender Abwesenheit) im Sinne des Absatzes 1 im anderen Vertragsstaat wohnhaft,
- gilt die natürliche Person ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 als in dem Staat wohnhaft, dessen Staatsbürger sie war.

Article 4

FISCAL DOMICILE

1. For the purposes of this Convention, an individual has a domicile:

- a) in the United States, if he is a resident thereof under United States law;
- b) in Austria, if he is resident („Wohnsitz“ oder „gewöhnlicher Aufenthalt“) in Austria for the purposes of Austrian tax.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual was domiciled in both Contracting States, then, subject to the provisions of paragraph 3, his status shall be determined as follows:

- a) the individual shall be deemed to have been domiciled in the State in which he had a permanent home available; if such individual had a permanent home available in both States, he shall be deemed to have been domiciled in the State with which his personal and economic relations were closer (center of vital interests);
- b) if the State to which the individual's center of vital interests was closer cannot be determined, or if he had no permanent home available in either State, he shall be deemed to have been domiciled in the State in which he had an habitual abode;
- c) if the individual had an habitual abode in both States or in neither of them, the domicile shall be deemed to be in the State of which he was a citizen;
- d) if the individual was a citizen of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavor to settle the question by mutual agreement.

3. Where an individual was

- a) a citizen of one Contracting State, but not the other Contracting State,
 - b) within the meaning of paragraph 1 domiciled in both Contracting States, and
 - c) within the meaning of paragraph 1 domiciled in the other Contracting State in the aggregate less than five years (including periods of temporary absence) during the preceding ten-year period,
- then the domicile of that individual shall be deemed, notwithstanding the provisions of paragraph 2, to have been in the Contracting State of which the individual was a citizen.

Artikel 5**UNBEWEGLICHES VERMÖGEN**

1. Übertragungen und angenommene Übertragungen von unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt, durch eine in einem Vertragsstaat wohnhafte natürliche Person, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

Artikel 6**VERMÖGEN EINER BETRIEBSSTÄTTE UND VERMÖGEN EINER DER AUSÜBUNG EINES FREIEN BERUFES DIENENDEN FESTEN EINRICHTUNG**

1. Übertragungen und angenommene Übertragungen von Vermögen, das Betriebsvermögen einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt — ausgenommen das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen —, durch eine in einem Vertragsstaat wohnhafte natürliche Person, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Im Sinne des Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

3. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere

- a) eine Zweigniederlassung,
- b) eine Geschäftsstelle,
- c) eine Fabrikationsstätte,
- d) eine Werkstätte,
- e) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

4. Bauausführungen, Montagen oder dem Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen dienende Einrichtungen, Bohrtürme oder -schiffe, begründen nur dann eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, wenn sie in diesem Staat länger als zwölf Monate bestanden haben.

Article 5**REAL PROPERTY**

1. Transfers and deemed transfers by an individual domiciled in a Contracting State of real property which is situated in the other Contracting State may be taxed by that other State.

2. The term “real property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to real property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of real property, and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources, and other natural resources; ships, boats, and aircraft shall not be regarded as real property.

Article 6**BUSINESS PROPERTY OF A PERMANENT ESTABLISHMENT AND ASSETS PERTAINING TO A FIXED BASE USED FOR THE PERFORMANCE OF INDEPENDENT PERSONAL SERVICES**

1. Except for assets referred to in Article 5, transfers and deemed transfers of assets by an individual domiciled in a Contracting State, forming part of the business property of a permanent establishment situated in the other Contracting State, may be taxed by that other State.

2. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

3. The term “permanent establishment” shall include especially:

- a) a branch;
- b) an office;
- c) a factory;
- d) a workshop; and
- e) a mine, oil or gas well, quarry, or any other place of extraction of natural resources.

4. A building site or construction or installation project, or an installation or drilling rig or ship being used for the exploration or development of natural resources, constitutes a permanent establishment in a Contracting State only if it has remained in that State more than twelve months.

5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben.

6. Übertragungen und angenommene Übertragungen von Vermögen, das zu einer im anderen Staat gelegenen und der Ausübung von selbständiger Arbeit dienenden festen Einrichtung gehört — ausgenommen das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen —, durch eine in einem Vertragsstaat wohnhafte natürliche Person, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 7

NICHT AUSDRÜCKLICH ERWÄHNTES VERMÖGEN

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 dürfen Übertragungen und angenommene Übertragungen von Vermögen, das nicht nach den Artikeln 5 oder 6 zu behandeln ist, durch eine in einem Vertragsstaat wohnhafte natürliche Person nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Fallen nach dem Recht eines Vertragsstaates Anteilsrechte oder andere Rechte nicht unter Artikel 5 oder 6, fallen derartige Rechte aber nach dem Recht des anderen Vertragsstaates unter diese Artikel, so wird das Wesen dieser Rechte nach dem Recht des Vertragsstaats bestimmt, in dem sich nicht der Wohnsitz des Verstorbenen, des angenommenen Gebers oder des Geschenkgebers befindet.

5. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display, or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display, or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of the activities mentioned in subparagraphs a) to e).

6. Except for assets described in Article 5, transfers and deemed transfers of assets by an individual domiciled in a Contracting State, pertaining to a fixed base situated in the other Contracting State and used for the performance of independent personal services, may be taxed by that other State.

Article 7

PROPERTY NOT EXPRESSLY MENTIONED

1. Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 9, transfers and deemed transfers of property other than property referred to in Articles 5 and 6, by an individual domiciled in a Contracting State, shall be taxable only by that State.

2. If by the law of a Contracting State any right or interest is regarded as property not falling within Articles 5 or 6, but by the law of the other Contracting State that right or interest is regarded as property falling within those Articles, then the nature of the right or interest shall be determined by the law of the Contracting State which is not the State of the deceased's, deemed transferor's or donor's domicile.

Artikel 8**SCHULDENABZUG UND BEFREIUNGEN**

1. Schulden, die durch das in Artikel 5 genannte Vermögen besonders gesichert sind, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen oder mindern den Wert dieses Vermögens. Schulden, die zwar nicht durch das in Artikel 5 genannte Vermögen besonders gesichert sind, die aber im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verbesserung, der Instandsetzung oder der Instandhaltung solchen Vermögens entstanden sind, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden Schulden, die mit einer Betriebsstätte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 oder mit einer festen Einrichtung im Sinne des Artikels 6 Absatz 6 zusammenhängen, vom Wert der Betriebsstätte oder vom Wert der festen Einrichtung abgezogen.

3. Übersteigt eine Schuld den Wert des Vermögens, von dem sie in einem Vertragsstaat nach den Absätzen 1 oder 2 abzuziehen ist oder dessen Wert sie mindert, so wird der übersteigende Betrag vom Wert des übrigen Vermögens, das in diesem Staat besteuert werden darf, abgezogen.

4. Andere Schulden werden vom Wert des Vermögens abgezogen, auf das Artikel 7 Absatz 1 anzuwenden ist.

5. Verbleibt nach den Abzügen, die auf Grund der Absätze 3 oder 4 vorzunehmen sind, in einem Vertragsstaat ein Schuldenrest, so wird dieser vom Wert des Vermögens, das im anderen Vertragsstaat besteuert werden darf, abgezogen.

6. Wird eine Schuld in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels abgezogen, so ist ungeachtet des Artikels 1 Absatz 2 kein Schuldenabzug nach dem Recht eines Vertragsstaates, das eine andere Schuldenaufteilung vorsieht, zulässig.

Artikel 9**METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**

1. Die Vereinigten Staaten werden durch die Bestimmungen dieses Abkommens nicht daran gehindert, Vermögensübertragungen sowie angenommene Vermögensübertragungen ihrer Staatsbürger nach ihrem Recht so zu besteuern, als ob das Abkommen nicht in Kraft getreten wäre. In diesem Zusammenhang umfaßt der Ausdruck „Staatsbürger“ auch ehemalige Staatsbürger, bei denen der Grund für den Verlust der Staatsbürgerschaft vor-

Article 8**DEDUCTIONS AND EXEMPTIONS**

1. Debts especially secured on any property referred to in Article 5 shall be deducted from or shall reduce the value of that property. Debts, not being especially secured on any property referred to in Article 5, which are represented by the acquisition, conversion, repair or upkeep of any such property, shall be deducted from the value of that property.

2. Subject to paragraph 1, debts pertaining to a permanent establishment referred to in paragraph 1 of Article 6 or to a fixed base referred to in paragraph 6 of Article 6 shall be deducted from the value of the permanent establishment or the fixed base, as the case may be.

3. If a debt exceeds the value of the property from which it is deductible or whose value it reduces in a Contracting State, according to paragraphs 1 or 2, the excess shall be deducted from the value of any other property taxable by that State.

4. Other debts shall be deducted from the value of property to which paragraph 1 of Article 7 applies.

5. Any excess still remaining in one Contracting State after the deductions referred to in paragraphs 3 or 4 shall be deducted from the value of the property liable to tax in the other Contracting State.

6. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of Article 1, if any debt is deducted in accordance with the provisions of this Article, no deduction shall be allowed for any debt pursuant to a law of a Contracting State providing for a different allocation.

Article 9**METHODS FOR ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION**

1. The provisions of this Convention shall not preclude the United States from taxing transfers or deemed transfers by its citizens, in accordance with the provisions of its law, as if this Convention had not come into effect. For this purpose the term "citizen" shall include a former citizen whose loss of citizenship had as one of its principal purposes the avoidance of tax (including, for this purpose, federal income tax), but only for a period of ten years

nehmlich die Steuervermeidung (in diesem Zusammenhang einschließlich der Bundeseinkommensteuer) war; dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Verlust der Staatsbürgerschaft. Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die durch die Absätze 2, 3 und 6 dieses Artikels oder die durch die Artikel 10 oder 11 eingeräumten Vorteile.

2. Besteuern die Vereinigten Staaten auf Grund des Wohnsitzes oder der Staatsbürgerschaft einer natürlichen Person, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) besteuert Österreich Vermögensübertragungen und angenommene Vermögensübertragungen gemäß Artikel 5 oder 6, so rechnen die Vereinigten Staaten auf die nach ihrem Recht von solchen Vermögensübertragungen und angenommenen Vermögensübertragungen erhobenen Steuern den Betrag an, der in Österreich von diesen Vermögensübertragungen und angenommenen Vermögensübertragungen gezahlten Steuer entspricht;
- b) war die natürliche Person Staatsbürger der Vereinigten Staaten und im Zeitpunkt ihres Todes, der Schenkung oder der angenommenen Vermögensübertragung in Österreich wohnhaft, rechnen die Vereinigten Staaten auf die nach ihrem Recht erhobenen Steuern von Übertragungen und angenommenen Übertragungen von Vermögen (ausgenommen Vermögen, dessen Übertragung oder angenommene Übertragung die Vereinigten Staaten gemäß Artikel 5 oder 6 besteuern dürfen) den Betrag an, der in Österreich von diesen Vermögensübertragungen und angenommenen Vermögensübertragungen gezahlten Steuer entspricht. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten nicht für ehemalige Staatsbürger der Vereinigten Staaten, bei denen der Grund für den Verlust der Staatsbürgerschaft vornehmlich die Vermeidung von Steuern der Vereinigten Staaten (in diesem Zusammenhang einschließlich der Bundeseinkommensteuer) war.

3. Besteuern die Vereinigten Staaten die Vermögensübertragung eines Nachlasses, so schließt die in Absatz 2 gewährte Steueranrechnung jene Steuerbeträge ein, die von Österreich auf Vorschenkungen des Erblassers erhoben wurden, sofern die Übertragung dieses Vermögens in den Vereinigten Staaten der Nachlaßbesteuerung unterliegt.

4. Die Anrechnung gemäß Absatz 2 und 3 darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer der Vereinigten Staaten nicht übersteigen, die auf die Übertragung oder die angenommene Übertragung von Vermögen entfällt, für das die Steueranrechnung gemäß diesen Absätzen zulässig ist.

following such loss. The provisions of this paragraph shall not affect the benefits conferred by paragraphs 2, 3, and 6 of this Article, or by Articles 10 or 11.

2. Where the United States imposes tax by reason of an individual's domicile therein or citizenship thereof, double taxation shall be avoided in the following manner:

- a) where Austria imposes tax with respect to a transfer or deemed transfer of property in accordance with Articles 5 or 6, the United States shall allow as a credit against the tax calculated according to its law with respect to such transfer or deemed transfer an amount equal to the tax paid to Austria with respect to such transfer or deemed transfer;
- b) if the individual was a citizen of the United States and was domiciled in Austria at the date of his death, gift, or deemed transfer, then the United States shall allow as a credit against the tax calculated according to its law with respect to the transfer or deemed transfer of property (other than property whose transfer or deemed transfer the United States may tax in accordance with Articles 5 or 6), an amount equal to the tax paid to Austria with respect to such transfer or deemed transfer. This subparagraph shall not apply to a former United States citizen whose loss of citizenship had as one of its principal purposes the avoidance of United States tax (including, for this purpose, federal income tax).

3. If the United States imposes tax upon the transfer of an estate, the credit allowed by paragraph 2 shall include credit for any tax imposed by Austria upon a prior gift of property made by the decedent, if the transfer of such property is subject to tax on the transfer of the estate imposed by the United States.

4. Any credit allowed by paragraphs 2 or 3 of this Article shall not exceed the part of the United States tax, as computed before the credit is given, which is attributable to the transfer or deemed transfer of property in respect of which a credit is allowable under such paragraphs.

5. Besteuert Österreich auf Grund des Wohnsitzes des Verstorbenen oder des Geschenkgebers, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Österreich nimmt Vermögen, das auf Grund desselben steuerlichen Tatbestandes gemäß Artikel 5 und 6 in den Vereinigten Staaten besteuert werden darf, von der Besteuerung aus;
- b) Österreich nimmt außerdem Vermögen, das auf Grund einer Vorschenkung oder angenommenen Vermögensübertragung gemäß Artikel 5 bis 7 dieses Abkommens in den Vereinigten Staaten besteuert werden durfte, von der Besteuerung aus; Vermögen, das gemäß Artikel 5 und 6 dieses Abkommens in Österreich besteuert werden durfte, wird jedoch nicht von der Besteuerung ausgenommen;
- c) Österreich darf bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Vermögen das von der Besteuerung ausgenommene Vermögen mitberücksichtigen.

6. Ansprüche auf Anrechnung der österreichischen Steuer oder auf Erstattung der Steuer der Vereinigten Staaten gemäß diesem Artikel können bis spätestens zwei Jahre nach der endgültigen Festsetzung (durch Verwaltungsbehörden oder Gerichte) und Zahlung der Steuer, für die die Anrechnung gemäß diesem Artikel beansprucht wird, geltend gemacht werden, vorausgesetzt, die Festsetzung und Zahlung erfolgte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Todes, der Schenkung oder der angenommenen Vermögensübertragung. Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen die Zehnjahresfrist verlängern, falls Umstände eintreten, die die Festsetzung oder Zahlung der Steuern, die dem Anspruch auf Anrechnung zugrunde liegen, verhindern. Erstattungsansprüche, die sich nur auf dieses Abkommen gründen, werden nicht verzinst.

Artikel 10

GLEICHBEHANDLUNG

1. Staatsbürger eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat wohnhaft sind. Für Zwecke der Besteuerung in den Vereinigten Staaten befinden sich Staatsbürger der Vereinigten Staaten, die nicht in den Vereinigten Staaten wohnhaft sind, nicht in den gleichen Verhältnissen wie Staatsbürger Österreichs, die nicht in den Vereinigten Staaten wohnhaft sind.

5. Where Austria imposes tax by reason of the decedent's or the donor's domicile, double taxation shall be avoided in the following manner:

- a) Austria shall exempt from tax any property which, in relation to the same event, may be taxed in the United States in accordance with the provisions of Articles 5 and 6;
- b) Austria shall also exempt from tax any property which, in relation to a previous gift or deemed transfer and in accordance with Articles 5 to 7 of the Convention may have been taxed in the United States; however, it shall not exempt any property which it may have taxed in accordance with Articles 5 and 6 of the Convention;
- c) Austria may in calculating the amount of tax on any remaining property take into account the exempted property.

6. Any claim for credit of Austrian tax or for refund of United States tax founded on the provisions of this Article may be made until two years after the final determination (administrative or judicial) and payment of tax for which any credit under this Article is claimed, provided that the determination and payment are made within ten years of the date of death, gift, or deemed transfer. The competent authorities may by mutual agreement extend the ten year time limit if circumstances prevent the determination and payment within such period of the taxes which are the subject of the claim for credit. Any refund based solely on the provisions of this Convention shall be made without payment of interest on the amount so refunded.

Article 10

NON-DISCRIMINATION

1. Citizens of a Contracting State shall not be subjected in the other State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which citizens of that other State in the same circumstances are or may be subjected. This provision shall also apply to persons who are not domiciled in a Contracting State. However, for purposes of United States taxation United States citizens not domiciled in the United States are not in the same circumstances as citizens of Austria not domiciled in the United States.

2. Die nach dem Recht eines der beiden Staaten errichteten Körperschaften, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer in den Vereinigten Staaten ansässigen natürlichen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in Österreich keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen solche Körperschaften unterliegen würden, wenn ihr Kapital in gleicher Weise in Österreich ansässigen natürlichen Personen gehört oder der Kontrolle solcher Personen unterliegt. Der vorstehende Satz gilt im Grundsatz sinngemäß, wenn nach dem Recht eines der beiden Staaten errichtete Körperschaften, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer in Österreich ansässigen natürlichen Person oder mehreren solchen Personen gehören, in den Vereinigten Staaten besteuert werden.

3. Dieser Artikel gilt für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

Artikel 11

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig oder dessen Staatsbürger sie ist, unterbreiten. Die Eingabe muß innerhalb eines Jahres nach endgültiger Erledigung oder Abweisung des Anspruches auf Befreiung, Anrechnung oder Rückerstattung auf Grund des Abkommens eingebracht werden.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

2. Corporations created or organized under the laws of either Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled directly or indirectly by one or more individual residents of the United States, shall not be subject in Austria to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which such corporations would be subject if their capital were similarly owned or controlled by individual residents of Austria. The principle of the preceding sentence shall apply equally to United States taxation of corporations created or organized under the laws of either Contracting State which are wholly or partly owned, directly or indirectly, by one or more individual residents of Austria.

3. The provisions of this Article shall apply to taxes of every kind and description imposed by a Contracting State or a political subdivision or local authority thereof.

Article 11

MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or citizen. Such presentation must be made within one year after a claim, under this Convention, for exemption, credit, or refund has been finally settled or rejected.

2. The competent authority shall endeavor, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavor to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Artikel 12

INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen von Amts wegen oder über Ersuchen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter diesen Artikel fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können einen regelmäßigen Nachrichtenaustausch vereinbaren. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln oder der Kontrolle der Steuererhebung hinsichtlich der unter diesen Artikel fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

3. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Erteilung von Informationen für die Erhebung von Steuern, so wird der andere Vertragsstaat die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, in gleicher Weise und im gleichen Umfang einholen, wie wenn die Steuer des erstgenannten Staates die Steuer des anderen Staates wäre und von diesem anderen Staat festgesetzt worden wäre. Über besonderes Ersuchen der zuständigen

Article 12

EXCHANGE OF INFORMATION

1. The competent authorities of the Contracting States shall spontaneously or upon request exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Convention or of the domestic laws of the Contracting States concerning the taxes covered by this Article insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The competent authorities of the Contracting States may agree on information which shall be furnished on a regular basis. The exchange of information is not restricted by Article 1. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, or the oversight of the administration of the taxes covered by this article. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State; or
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial, or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

3. If information concerning taxes is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall obtain the information to which the request relates in the same manner and to the same extent as if the tax of the first-mentioned State were the tax of that other State and were being imposed by that other State. If specifically requested by the competent authority of a Contracting State, the competent authority of the

Behörde eines Vertragsstaats wird die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen nach diesem Artikel in der Form von qualifizierten Zeugenaussagen (depositions of witnesses) und beglaubigten Kopien unredigierter Originalunterlagen (einschließlich Büchern, Aufzeichnungen, Erklärungen, Protokollen, Konten oder Schriften) im gleichen Umfang beschaffen, wie solche Unterlagen und Schriftstücke nach den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses anderen Staates in bezug auf seine eigenen Steuern beschafft werden können.

4. Die Steuerbehörden eines Vertragsstaats können Schriftstücke an Personen im anderen Vertragsstaat im Postweg zustellen. Jeder Vertragsstaat wird die Rechtsfolgen einer solchen Zustellung für Zwecke seiner Besteuerung nach seinem innerstaatlichen Recht bestimmen.

5. Für Zwecke dieses Artikels gilt das Abkommen für Steuern jeder Art, die von einem Vertragsstaat erhoben werden.

Artikel 13

DIPLOMATEN UND KONSULARBEAMTE

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

2. Dieses Abkommen gilt nicht für Beamte internationaler Organisationen oder Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines dritten Staates, die in bezug auf die Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Steuern auf generationenwechselnde Vermögensübertragungen in keinem der Vertragsstaaten als wohnhaft behandelt werden.

Artikel 14

INKRAFTTRETEN

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Washington ausgetauscht.

2. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden, und seine Bestimmungen finden Anwendung auf Nachlässe natürlicher Personen, deren Tod an oder nach diesem Tag eingetreten ist und auf Schenkungen und generationenwechselnde Vermögensübertragungen, die an oder nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

other Contracting State shall provide information under this Article in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of unedited original documents (including books, papers, statements, records, accounts, or writings), to the same extent such depositions and documents can be obtained under the laws and administrative practices of such other State with respect to its own taxes.

4. The tax authorities of a Contracting State may deliver documents to persons in the other Contracting State by using postal services. Each Contracting State shall, for purposes of its taxes, determine in accordance with its domestic law the legal efficacy or sufficiency of documents so delivered.

5. For the purpose of this Article, this Convention shall apply to taxes of every kind imposed by a Contracting State.

Article 13

DIPLOMATIC AGENTS AND CONSULAR OFFICERS

1. Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of diplomatic agents or consular officers under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

2. This Convention shall not apply to officials of international organizations or members of a diplomatic or consular mission of a third State who were not treated as being domiciled in either Contracting State in respect of taxes on estates, inheritances, gifts, or generation-skipping transfers as the case may be.

Article 14

ENTRY INTO FORCE

1. This Convention shall be subject to ratification. The instruments of ratification shall be exchanged at Washington as soon as possible.

2. This Convention shall enter into force on the first day of the third month following that month in which the instruments of ratification have been exchanged, and its provisions shall apply to transfers of estates of individuals dying, gifts made, and generation-skipping transfers deemed made on or after that date.

Artikel 15**KÜNDIGUNG**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten mit sechsmonatiger Kündigungsfrist schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen keine Anwendung mehr auf Nachlässe natürlicher Personen, deren Tod nach dem nächstfolgenden 31. Dezember nach dem im Kündigungsschreiben genannten Stichtag eingetreten ist und auf Schenkungen und generationenwechselnde Vermögensübertragungen, die nach dem nächstfolgenden 31. Dezember nach dem im Kündigungsschreiben genannten Stichtag erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, Österreich, in zweifacher Urschrift, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind,

am 21. Juni 1982.

Für die Republik Österreich:

Dr. Bauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Sol Polansky

Article 15**TERMINATION**

This Convention shall remain in force until terminated by a Contracting State. Either Contracting State may terminate the Convention at any time after five years from the date on which this Convention enters into force provided that at least six months prior written notice of termination has been given through diplomatic channels. In such event, the Convention shall have no effect in respect of transfers of estates of individuals dying, gifts made, and deemed transfers occurring after the December 31 next following the date of termination specified in the notice of termination.

In witness thereof the Plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorized thereto, have signed the present Convention and affixed thereto their seals.

DONE at Vienna, Austria, in duplicate, in the German and English languages, the two texts having equal authenticity, this

21st day of June, 1982.

For the Republic of Austria:

Dr. Bauer

For the United States of America:

Sol Polansky

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 13. April 1983 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 14 Abs. 2 am 1. Juli 1983 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.